

Volkspolizei-Kreisämter (s. auch Teil III)

1. Die Leiter der VPKÄ sichern die Durchführung der Aufgaben, die der DVP bei der Bekämpfung der wiederholten Straffälligkeit durch die gesetzlichen Bestimmungen sowie Weisungen und Befehle des MdI übertragen wurden, hierbei

- sind die operativen Kräfte, insbesondere die Angehörigen der Kriminalpolizei und die ABV, auf Grund der Lageanalyse mit den Aufgaben vertraut zu machen, anzuleiten, zu kontrollieren, die Ergebnisse auszuwerten und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern ;
- ist zu gewährleisten, daß die Ursachen für die wiederholten Straftaten allseitig aufgedeckt (§ 101 Abs. 2 StPO) und Maßnahmen zu deren Beseitigung gern. §19 Abs. 1 StPO eingeleitet werden;
- ist mit den örtlichen Organen eng zusammenzuarbeiten. Sie sind über Erscheinungen, Ursachen sowie Mängel zu informieren, ferner sind ihnen Vorschläge zur Verbesserung der vorbeugenden Arbeit zu unterbreiten (§5 VP-Gesetz, Art. 3 StGB und §18 Abs. 1 StPO);
- ist mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betriebsleitern sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Beseitigung der Ursachen für wiederholte Straffälligkeit sowie deren Aufklärung und der Realisierung der Maßnahmen gern. § 48 StGB zusammenzuarbeiten.

2. Es ist zu sichern, daß alle aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger ihrer Meldepflicht nachkommen und meldepolizeiliche Veränderungen Vorbestrafter den zuständigen Organen mitgeteilt werden.

3. Wurde durch das Gericht auf staatliche Kontrollmaßnahmen gern. § 48 StGB erkannt, dann legen die Leiter der VPKÄ unter Berücksichtigung des Urteils und der Beurteilung der SVE die zweckmäßigsten Maßnahmen fest und veranlassen deren Durchsetzung und Kontrolle bzw. deren Aufhebung oder Veränderung.

Kreisgerichte

1. Das Gericht beschließt — wenn im Urteil festgelegt — gern. § 353 StPO vor der Entlassung aus dem Strafvollzug über die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach § 47 Abs. 2 StGB. Hierbei ist das im Strafvollzug erreichte Erziehungsergebnis zu berücksichtigen. Übermittelt den Beschluß der zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten (§ 40 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Das Gericht arbeitet in Vorbereitung der Entscheidung mit den zuständigen Organen (nach § 47 Abs. 2 StGB) zusammen.